



1.1 Motive für die Auseinandersetzung mit Sexueller Bildung

- Aktuelle öffentliche Herausforderungen
 - Divergenz von Bildungsauftrag der Schule und Erziehungsrecht der Eltern (z.B. Kontroverse um den Bildungsplan 2015 in Baden-Württemberg)
 - Sexuelle Gewalt in pädagogischen Institutionen
- Berufsbiographische individuelle Involviertheit
 - Umgang mit Nähe und Distanz
 - Wahrnehmen und Unterbinden von Sexismus und Diskriminierung

1.2 Inhalt

1. Einführung
2. Überfachlichkeit der Sexuellen Bildung
3. Sexuelle Bildung als Dienstaufgabe
4. Generation und Geschlecht als zentrale pädagogische Kategorien
5. Sexuelle Bildung pädagogisch begründen und geschlechterbewusst unterrichten

2.1 Überfachlichkeit der Sexuellen Bildung

- Sexuelle Bildung ist seit ihrer curricularen Verankerungen als überfachliche Aufgabe gestaltet.
- 1968 erlässt KMK "Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen"
- 1974 Erlass der "Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalens"
- Empfehlungen und Richtlinien fassen Sexuelle Bildung als überfachliche pädagogische Aufgabe
- Empfehlungen:
 - "Sexualerziehung in der Schule ist nicht an ein bestimmtes Fach gebunden, sondern vollzieht sich in verschiedenen Unterrichtsfächern und in außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen".
- Richtlinien:
 - "Sexualerziehung ist weder Unterrichtsfach noch – prinzip, sondern pflichtgemäßer Unterrichtsgegenstand. Sie vollzieht sich in verschiedenen Unterrichtsfächern und in außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen".

2.2 Vier Dimensionen der Überfachlichkeit der Sexuellen Bildung

1. fächerübergreifend (alle Fächer)
2. inhaltlich nicht auf einen Gegenstand (z.B. die Biologie) beschränkt
3. übersteigt den Unterricht (Sexualität und Geschlecht spielen auch jenseits des Unterrichts eine Rolle (z.B. auf dem Pausenhof))
4. betrifft das pädagogische Handeln (Sexuelle Bildung ist nicht nur Vermittlung von Fachwissen)

3. Dienstlicher Auftrag zur Sexuellen Bildung (NRW)

- Sexuelle Bildung ist vor allem auf drei Ebenen verankert:
 1. Schulgesetz (SchulG)
 2. Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen
 3. Kernlehrplänen
- Grundgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

3.1 Grundgesetz und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

- Grundgesetz:
- Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) **Männer und Frauen sind gleichberechtigt.** Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines **Geschlechtes**, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

§1: Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des **Geschlechtes**, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Identität** zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 2: (1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf: ... 7. Bildung, ...

3.2 Dienstlicher Auftrag zur Sexuellen Bildung (NRW) - Schulgesetz

- 1994 wurde Sexualerziehung erstmals im Schulgesetz verankert

- Seit der Reform des Schulgesetzes 2005 ist Sexualerziehung in §33 des Schulgesetzes geregelt:

“(1) Die **fächerübergreifende** schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den **biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität** vertraut zu machen und ihnen zu helfen, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Partnerin oder dem Partner sensibilisiert und auf ihre gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften vorbereitet werden. Die Sexualerziehung dient der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.
(2) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt, Methoden und Medien der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren“.

3.3 Dienstlicher Auftrag zur Sexuellen Bildung (NRW) – Richtlinien zur Sexualerziehung I

- Die 1974 erlassenen Richtlinien wurden 1999 überarbeitet und sind seit 2000 in Kraft
 - Sie konkretisieren den im Schulgesetz verankerten Auftrag zur Sexualerziehung
 - Sie sind für alle Schulformen verbindlich, der Schwerpunkt liegt in Sek I
- “Die schulische Sexualerziehung kann nicht allein den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern oder einigen wenigen Fachlehrerinnen und Fachlehrern übertragen werden. Als Teil der Gesamterziehung ist sie Aufgabe aller in einer Klasse im Verlauf der Schulzeit unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer“ (S. 19).

3.3 Dienstlicher Auftrag zur Sexuellen Bildung (NRW) – Richtlinien zur Sexualerziehung II

- Ziele der Sexualerziehung:
 - Erziehung zur Mündigkeit (S. 7)
 - Schüler/innen sollen “zu Fragen der Sexualität ein sachlich begründetes Wissen erarbeiten. Dieses Wissen soll sie dazu befähigen, personale, partnerschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge im Bereich der Sexualität zu verstehen und sich ein eigenes Urteil zu bilden“ (S. 7).
- erweitertes Sexualitätsverständnis:
 - nicht reduziert auf Fortpflanzung
 - Sexualität ist Lebenskraft, die körperlich, geistig-seelisch und sozial wirksam ist
 - Quelle von Lebensfreude
 - “In der Bindung an andere Menschen gibt sie [die Sexualität] die Erfahrung von Vertrauen, Geborgenheit, Lust, Zärtlichkeit und Liebe“ (S. 7).
 - beeinflusst die Gestaltung von sozialen Beziehungen

3.3 Dienstlicher Auftrag zur Sexuellen Bildung (NRW) – Richtlinien zur Sexualerziehung III

- Inhalte der Sexualerziehung:
 1. Beziehungen und Sexualität
 2. **Geschlechterrollen**
 3. Familie und andere Formen des Zusammenlebens
 4. Sexuelle Orientierung und Identität
 5. Körper und Sexualität
 6. Empfängnisverhütung
 7. Schwangerschaftskonflikte und Kinderlosigkeit
 8. Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt
 9. Sexuell übertragbare Krankheiten, Hepatitis B und AIDS

3.3 Dienstlicher Auftrag zur Sexuellen Bildung (NRW) – Richtlinien zur Sexualerziehung IV

- Rolle der Lehrer/innen:
 - Lehrer/innen sind mit Nähe-Distanz-Dynamik konfrontiert
 - “Einerseits werden von ihnen Glaubwürdigkeit und die Bereitschaft zu persönlicher Stellungnahme erwartet, an der sich Schülerinnen und Schüler orientieren können. Andererseits gilt es, gerade in der Sexualerziehung die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen, ihre unterschiedliche Entwicklung, ihre **Scham** und Unsicherheit zu achten. Das Ziel der sexuellen Mündigkeit schließt es überdies aus, den Schülerinnen und Schülern im Unterricht bestimmte Auffassungen oder Konzepte gelungener sexuellen Lebens aufzudrängen. **Jedenfalls ist es geboten, dass Lehrerinnen und Lehrer zwischen der Weitergabe gesicherten Wissens und kritisch-ethischer Reflexion einerseits und der Äußerung persönlicher Überzeugungen andererseits unterscheiden. Letzte sind deutlich als solche zu kennzeichnen“ (S. 11).**

3.4 Dienstlicher Auftrag zur Sexuellen Bildung (NRW) – Kernlehrpläne

- Richtlinien sind nur randständig in Kernlehrplänen verankert (vgl. BzGA 2004)
- explizite Verweise auf die Richtlinien bestehen nur im Kernlehrplan Biologie
- Sexualität und Sexualerziehung tauchen in den Kernlehrplänen kaum auf
- Eher Bezüge auf Geschlecht:
- „Vermeidung von geschlechtsspezifischem Abwertungsvokabular“ (KL Sport, Gs Sek I, S. 37)
- „bewegungsbezogene Klischees (u. a. Geschlechterrollen) beim Gestalten, Tanzen, Darstellen kritisch bewerten und beurteilen“ (KL Sport, Gs Sek I, 29).
- „Sensibilisierung für unterschiedliche Geschlechterperspektiven und Rollenverständnisse“ (KL Deutsch, Hs Sek I, S. 9)
- „Unterschiedliche, auch geschlechtsspezifisch geprägte Herangehensweisen, Interessen, Vorerfahrungen und fachspezifische Kenntnisse sind angemessen zu berücksichtigen“ (KL Biologie, Gym Sek II, S. 14).

4. Pädagogische Professionalität

- Anforderungen setzen fachliche Kenntnis voraus: Sexualität, Generation und Geschlecht
- Sexuelle Bildung von Lehrer/innen
- Schülerinnen: Sexuelle Bildung & Sexualerziehung

4.1 Sexualität als komplexes Phänomen

- Mehr als Biologie/Medizin/Psychologie
- anthropologische, biologische, geschichtliche, soziale, psychische, gesellschaftliche, ökonomische und politische Voraussetzungen von Sexualität
- Sexualität verweist auf Angewiesenheit: Generation und Geschlecht
- Ausgestaltung der Sexualität ist geschichtlich; es lässt sich ein enormer Wandel von Sexualität, Sorge- und Partnerschaftsverhältnissen durch die Geschichte nachzeichnen

4.2 Generation und Geschlecht in der Institution Schule

- Schule: Institution, gesellschaftlich-öffentliche Bearbeitung des Generationenverhältnisses
- generationale Differenz und Bildungsamkeit als Begründungen von Schule
- Aufgabe gesellschaftlich an Lehrer/innen delegiert (Übergang in öffentliches Leben)
- Schule war und ist vergeschlechtlicht
- Bsp. Mono- Koedukation
- heimlicher Lehrplan
- Lehrberuf: geschlechtliche Hierarchie (Schulformen, Besoldung...)

4.3 Generation

- Konstitutive Asymmetrie: generational bedingtes "Mehr" an Wissen & Erfahrung
- Schule als öffentlicher Raum
 - Besonderheit Erziehungsbedürftigkeit: Vermittlung zwischen privat und öffentlich im Übergang
- Erziehung zum mündigen Umgang mit Wissen um Sexualität und den gesellschaftlichen wie individuellen Umgang damit
- Lehrer/innen als 'Vertreter/innen' gesellschaftlicher & geschichtlicher Realität: Wissensvermittlung und Einordnen der Phänomene, Befähigung zur Aushandlung
- pädagogische/r Ansprechpartner/in sein, Eingreifen können
- pädagogisch verantwortlich in sexuellen Situationen

4.4 Geschlecht I

- Gegenwart: auf 'Besorgte Eltern' vs. 'Sexualpädagogik der Vielfalt' verengte öffentliche Debatte
- verfehlt Stand der Sexualpädagogik und fachwissenschaftlichen Diskurs feministischer Theorie bzw. Geschlechterforschung
- drei zentrale theoretische Strömungen bezüglich Geschlecht im 20./21. Jahrhundert: Gleichheit, Differenz & Gender
- drei Perspektiven auf Geschlecht verändern jeweils den Gegenstand
- keine Fortschrittsgeschichte

4.4 Geschlecht II: Gleichheit, Differenz, Gender

- Gleichheit
 - Simone de Beauvoir (Frankreich 1949): Freiheit der Frauen setzt Gleichheit voraus; Frauen in der Immanenz/der Natur gefangen; Subjektstatus des Mannes (Transzendenz) durch Überwindung der Natur bzw. ihre Verobjektivierung durch Arbeit > Freiheit der Frau durch ihre Gleichheit
- Differenz
 - Luce Irigaray, Carla Lonzi u.a. (Frankreich & Italien 1970er): Geschlechterordnung ist eine männliche, sexuelle Differenz als das Andere dazu; aber kein Gegenteil, eine prinzipiell andere Logik der Angewiesenheit statt der Unterwerfung der Natur und des Körpers (Gleichheit wäre bestehender Maßstab)
- Gender
 - Gayle Rubin (USA, 1976); Judith Butler (USA, 1989): Kritik einer heterosexuellen Norm, diskursive Herstellung von Geschlecht und Sexualität; Befreiung durch Verwischen oder Vervielfältigen von Geschlecht

4.4: Geschlecht III: Sexuelle Bildung im Blickwinkel von Gleichheit, Differenz & Gender

- Gleichheit: Gleichstellung hinsichtlich Wissen und Zugang zu Sexualität, Koedukation
- Differenz: Aufdeckung misogyner Strukturen, andere Ordnung
- Gender: Kritik der heterosexistischen Norm, Antidiskriminierung, Vielfalt der Identitäten und Begehrensformen

5. Sexuelle Bildung pädagogisch begründen und geschlechterbewusst unterrichten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit – Wir freuen uns auf die Diskussion mit Ihnen!

Eine Literaturliste zu unserer Präsentation finden Sie kommende Woche auf der Homepage.

Literatur

- Beauvoir, S. de (1949/2016): Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau. Reinbek bei Hamburg.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2004): Richtlinien und Lehrpläne zur Sexualerziehung. Eine Analyse der Inhalte, Normen, Werte und Methoden der Sexualaufklärung in den sechsten Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Köln
- Butler, J. (1989/1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt a.M.
- Casale, R./Windheuser, J. (2019): Feminismus nach 1945. In: Amos, K. u.a. (Hg.): Erinnern, Umschreiben, Vergessen. Weilerswist, S. 158-186.
- Irigaray, L. (1974/1980): Speculum. Spiegel des anderen Geschlechts. Frankfurt a.M.
- Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (2011) [1999]: Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen. Heft 5001. Frechen